

Parlamentarischer Vorstoss

2025/210

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Bestattung von Sternenkinder ermöglichen
Urheber/in:	Andrea Heger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Beck, Biedert, Boerlin, Brodbeck, Dinkel, Doka-Bräutigam, Hagman, Hotz, Ineichen, Krebs, Liechti, Locher, Meschberger, Mikeler, Oberbeck, Oberholzer, Rigo, Roth Urs, Ryf, Schinzel, Schürch, Strüby-Schaub, Tschendlik, Weber Killer, Wicker-Hägeli, Wolf, Wyss, Zeller
Eingereicht am:	8. Mai 2025
Dringlichkeit:	—

Sternenkinder, manchmal auch Engelskinder genannt, sind Kinder, die während oder kurz vor oder nach der Geburt sterben. Auf gesetzlicher Ebene bestehen für diese Kinder verschiedene Bezeichnungen.

In der Schweiz werden nach Artikel 9 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes Fehlgeburten und Totgeburten unterschieden. Eine Totgeburt ist ein totgeborenes Kind ab 500 Gramm Gewicht oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche. Solche Kinder haben ein Anrecht auf Bestattung und sind meldepflichtig. Diese Rechte haben fehlgeborene Kinder, also Kinder, die zur Zeit der Geburt zu jung oder zu leicht waren, nicht zwingend. Der Bund verweist auf die Zuständigkeit der Kantone.

Im Kanton Basel-Landschaft ist – wie in einigen weiteren Kantonen – das Bestattungswesen wiederum Sache der Gemeinden. Auf kantonaler Ebene existiert lediglich ein Rahmengesetz (SGS 904; zuletzt revidiert 2009). § 5 des Gesetzes über das Begräbniswesen verpflichtet die Gemeinden dazu, zumindest in ihren Gemeinden verstorbene oder verunglückte Personen zu beerdigen. Inwieweit Früh- und Totgeburten in die erwähnte Personendefinition gehören ist derzeit unklar. Überdies erwähnt §7, dass eine Leichenschau stattgefunden und ein Eintrag ins Todesregister stattgefunden haben muss. Auch hier ist unklar, ob das bei Frühgeburten gewährleistet ist. Zudem steht nirgends, dass das Anrecht besteht, Früh- und Totgeburten bestatten zu lassen. Doch wäre dies wichtig, um auf kommunaler Ebene allfällig fehlende oder lückenhafte Regeln bestehen.

Eine Kurzkonsultation einiger Gemeindereglemente zeigte sehr unterschiedliche Formulierungen. Teilweise werden beispielsweise lediglich Bestattungen ab der 22. Schwangerschaftswoche oder nur Totgeburten erwähnt. Grundsätzlich möchte wohl jede Gemeinde die Bestattung von Sternenkindern ermöglichen. Doch ist die Frage, ob die zuvor nötigen Prozesse zweifelsfrei geklärt und im Falle eines Bedarfs rasch umgesetzt werden können.

Es sollte nicht sein, dass Eltern in ihrer schon äusserst anspruchsvollen Ausnahmesituation – ihr Kind ist gestorben, was zugleich bei einer Fehlgeburt leider noch oft ein Tabu ist – allfällig zusätzlichen und unnötigen Belastungen ausgesetzt werden. Um ihnen den Trauerprozess zu erleichtern, sollte ihnen ein würdevoller Abschied im Rahmen einer Beerdigung erlaubt werden, ohne zuvor unnötige administrative Hürden übersteigen zu müssen.

Einige Kantone, wie beispielsweise Zürich, Waadt, Jura und letzthin auch Bern, Aargau und Solothurn haben niederschwellig auf kantonaler Ebene geklärt, dass Fehlgeborene Kinder auf Wunsch der Eltern bestattet werden dürfen. Dies soll auch in Baselland möglich sein.

Der Regierungsrat wird hiermit aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um im ganzen Kanton zu gewährleisten, dass Fehl- und Totgeburten bestattet werden können, sofern die Eltern dies wünschen.